

Rahmenvereinbarung

VermögenPlus der

Sparda-Bank Hannover eG

INHALTSVERZEICHNIS

(Stand: Juni 2021)

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Voraussetzungen	1
§ 3 Vermögensverwaltungsvertrag	2
§ 4 Vollmacht	4
§ 5 Angaben des Anlegers	4
§ 6 Erteilung von Aufträgen	5
§ 7 Sorgfaltspflichten des Anlegers	6
§ 8 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs	6
§ 9 Laufzeit / Kündigung	7
§ 10 Kommunikation	8
§ 11 Dokumente-Ordner	9
§ 12 Preise und Kosten	10
§ 13 Herausgabe von Zuwendungen	10
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 Interessenkonflikte	11
§ 16 Haftung	12
§ 17 Ableben des Anlegers	13
§ 18 Änderungen	13
§ 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	14
§ 20 Sonstige Bestimmungen	14
I. Anlage 1	15
Fernabsatzinformationen	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlage gilt für sämtliche Aufträge zur Vermögensverwaltung im Rahmen von VermögenPlus , die der Kunde (im Folgenden: **Anleger**) gegenüber der
Sparda-Bank Hannover eG
(im Folgenden: **Bank**) erteilt.
- (2) Die Bank wird ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und nach den unter dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträgen durchführen.
- (3) Bei der Vermögensverwaltung VermögenPlus handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung in Investmentfonds, die auf Musterportfolios basiert. Jedem Musterportfolio liegt dabei eine Anlagestrategie zugrunde.
- (4) Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden das Passwort zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers: **Zugangsdaten**).

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Bank bietet VermögenPlus nur natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland an, die ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Bank stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein. Der Anleger verfolgt den Anlagezweck der allgemeinen Vermögensbildung / Vermögensoptimierung. Der Anleger kann im ungünstigsten Fall Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.
- (2) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Bank unter dieser Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden: **USB**) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der Bank. Für das Wertpapierdepot wird für jeden Auftrag zur Vermögensverwaltung, den der Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung erteilt, ein separates Unterdepot eröffnet.

§ 3

Vermögensverwaltungsvertrag

- (1) Erteilt der Anleger der Bank im Rahmen von VermögenPlus einen Auftrag zur Vermögensverwaltung, bezieht sich dieser auf
 - a) die in dem vom Anleger nach § 2 Absatz 2 eröffneten Unterdepot verbuchten Vermögenswerte (im Folgenden: **Anlegerportfolio**),
 - b) die Geldbeträge, deren Einzug von seinem Referenzkonto der Anleger in Auftrag gibt,
 - c) sämtliche Zahlungen, die von Dritten zur Erfüllung der nach § 13 Absatz 1 abgetretenen Forderungen geleistet werden, abzüglich der vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlenden Steuern sowie
 - d) sämtliche Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, jeweils abzüglich der vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlenden Steuern, sowie Steuererstattungen, die auf die Vermögenswerte des Anlegerportfolios geleistet werden.
- (2) Die Bank wird im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (im Folgenden: **Investmentanteile**) für den Anleger erwerben beziehungsweise veräußern. Diese Investmentanteile können sowohl auf Euro als auch auf andere Währungen lauten. Die Bank wird im Rahmen dieser Vermögensverwaltung keine sonstigen Wertpapiere erwerben beziehungsweise veräußern und keine Geschäfte mit Margin-Verpflichtungen, keine Leerverkäufe, keine Kreditaufnahmen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vornehmen. Weder erbringt die Bank für den Anleger noch schuldet sie ihm andere Leistungen.
- (3) Für die im Rahmen von VermögenPlus durch die Bank für den Anleger erworbenen Investmentanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (beziehungsweise die nach dem für das jeweilige Investmentvermögen geltenden Recht zuständigen sonstigen Stellen) börsentäglich die Anteilsscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage für die Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlegerportfolio. Die Bank wird dem Anleger in dem quartalsweisen Reporting jeweils die Differenz zwischen dem zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums berechneten Gesamtwert der im jeweiligen Unterdepot verbuchten Vermögensgegenstände ausweisen.

- (4) Der Anleger sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er die Bank beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolien im Rahmen von VermögenPlus wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.
- (5) Die Verpfändung der in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile durch den Anleger ist ausgeschlossen.
- (6) Die Bank wird Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen immer als Finanzkommissionsaufträge und ausschließlich an die USB erteilen. Für diese Aufträge gelten die Ausführungsgrundsätze der USB.
- (7) Die Bank hat im Anlegerportfolio die vom Anleger für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag im Rahmen und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gewählte Anlagestrategie umzusetzen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet die Bank jedoch nicht.
- (8) Jeder Vermögensverwaltungsauftrag der Bank umfasst folgende Aktivitäten:
 - a) Die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile regelmäßig auf die Gewichtung der vom Anleger bei Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags jeweils gewählten und gegebenenfalls nach c) angepassten Anlagestrategie zurückzuführen (Rebalancing), wenn die Abweichung nach Einschätzung der Bank eine nennenswerte Größe erreicht hat
 - b) Den Tausch von Investmentanteilen im Anlegerportfolio durchzuführen
 - c) Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen in dem Anlegerportfolio anzupassen
- (9) Der Auftrag der Bank umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Die Bank wird bei der Vermögensverwaltung im Rahmen von VermögenPlus keine steuerlichen Aspekte berücksichtigen. Insbesondere steuerliche Auswirkungen hängen von der individuellen Situation des Anlegers ab. Die Bank empfiehlt daher, auf eigene Rechnung einen entsprechenden Berater zu konsultieren. Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des deutschen Einkommensteuerrechts oder zu einer sonstigen Steuerpflicht führen können, sind zulässig.
- (10) Die Bank wird die von ihr in den vorstehenden Absätzen beschriebenen geschuldeten Leistungen auf die Union Investment Privatfonds GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend: UIP) delegieren. Hierfür erhält die UIP eine marktübliche Vergütung.

- (11) Der Anleger kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der von der Bank angebotenen Alternativen wechseln.
- (12) Der Anleger erhält quartalsweise ein Reporting, in dem die in Artikel 60 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU genannten Angaben enthalten sind. Ferner wird der Anleger entsprechend Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU informiert, wenn eventuell auftretende Verluste des Anlegerportfolios die in der angegebenen Vorschrift geregelten Schwellenwerte überschreiten.

§ 4 Vollmacht

- (1) Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vermögensverwaltungsaufträge hat die Bank jeweils nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen vorzunehmen. Die Bank ist beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Anlegers alle Handlungen zum Zweck der Ausführung der Vermögensverwaltungsaufträge vorzunehmen oder Erklärungen und Informationen abzugeben beziehungsweise entgegenzunehmen und in jeder Weise über das Anlegerportfolio zu verfügen. Dabei wird die Bank oder ein von ihr Beauftragter als Vertreterin und Bevollmächtigte des Anlegers der USB Finanzkommissionsaufträge erteilen und sonstige Erklärungen abgeben. Der Anleger wird nicht selbst gegenüber der USB Aufträge für das Anlegerportfolio erteilen.
- (2) Die Vollmachten nach Absatz 1 gelten über den Tod des Anlegers hinaus.
- (3) Die Bank ist nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Vermögensverwaltungsleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern des Anlegers oder dem Anlegerportfolio oder Teilen davon zu verschaffen.

§ 5 Angaben des Anlegers

- (1) Grundlage der Leistungen der Bank sind ausschließlich die vom Anleger bei der Erteilung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags gegenüber der Bank gemachten Angaben. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Aufgrund dieser Angaben erstellt die Bank ein Anlage- und

Risikoprofil des Anlegers. Die Angaben des Anlegers und das Anlage- und Risikoprofil beziehen sich nur auf den einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag. Der Anleger kann bei der Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags Angaben machen, die von denen abweichen, die er zuvor bei der Erteilung eines anderen Vermögensverwaltungsauftrags gemacht hat. Darüber hinaus kann der Anleger auch im Rahmen einer sonstigen Depotöffnung oder eines Beratungsgesprächs, das nicht mit VermögenPlus in Zusammenhang steht, abweichende Angaben gemacht haben. Das ermöglicht dem Anleger, mit verschiedenen Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. Die Bank wird den Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien oder Risikoangaben in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.

- (2) Der Anleger kann jederzeit seine gegenüber der Bank gemachten Angaben prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, der Bank Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit die Bank gegebenenfalls eine erneute Geeignetheitsprüfung für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag durchführen kann. Die Bank ist, außer bei Vorliegen offensichtlicher Fehler oder Widersprüche, nicht verpflichtet, Angaben des Anlegers zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Anleger einzuholen.

§ 6

Erteilung von Aufträgen

- (1) Aufträge erteilt der Anleger im geschützten Bereich der Webseite. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation durch Eingabe einer mTAN, die der Anleger nach Anforderung auf ein von ihm benanntes mobiles Endgerät zugesandt bekommt.
- (2) Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die die Bank im Namen des Anlegers der USB erteilt hat, ist nach Auftragserteilung nicht möglich.

§ 7

Sorgfaltspflichten des Anlegers

Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von der Bank zur Verfügung gestellten Zugang an die Bank übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 8

Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs

- (1) Die Bank sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn
 - a) der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
 - b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
 - c) der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
 - d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Bank feststellt, dass dreimal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
 - e) die Vertragsbeziehung bezüglich VermögenPlus zwischen dem Anleger und der Bank beendet ist; oder
 - f) der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten nach dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem Vermögensverwaltungsauftrag verstößt.

Im Fall des lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von der Bank vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt die Bank den Zugang nach billigem Ermessen.

- (2) Die Bank wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 Absatz 1 lit. c). Die Bank hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der

Anleger wird von der Bank unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.

- (3) Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten beziehungsweise eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (4) Jede Sperranzeige muss der Anleger entweder per E-Mail an folgende Adresse: vermoegensverwaltung@sparda-h.de oder telefonisch während der Servicezeiten über folgende Telefonnummer: 051130184979 übermitteln.
- (5) Die Bank garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet die Bank nur entsprechend § 16(3) dieser Rahmenvereinbarung.

§ 9

Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Vermögensverwaltungsaufträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Anleger kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die Bank kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

vor, wenn der Anleger

- a) wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat,
 - b) nicht mehr ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist,
 - c) der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist.
- (4) Jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags hat in Textform zu erfolgen.
 - (5) Diese Rahmenvereinbarung und jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der USB nach § 2 Absatz 2 geschlossene Depotvertrag endet. Der Anleger hat die USB in dem mit ihr geschlossenen Vertrag berechtigt, die Bank unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrags zu informieren.
 - (6) Im Fall einer Beendigung eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags steht dem Anleger der Zugriff auf den jeweiligen Dokumente-Ordner noch für die Dauer von 15 Monaten zur Verfügung.
 - (7) Die Bank ist berechtigt, die USB über die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung und jedes einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags zu informieren.

§ 10

Kommunikation

- (1) Sämtliche Kommunikation zwischen dem Anleger und der Bank erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich geregelt wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.
- (2) Der Anleger teilt der Bank jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
- (3) Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen der Bank und dem Anleger werden, soweit gesetzlich gefordert, aufgezeichnet. Eine Kopie der

Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation stehen über einen Zeitraum von fünf Jahren – beziehungsweise sofern von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

§ 11

Dokumente-Ordner

- (1) Die Bank richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite einen Ordner mit der Bezeichnung „Dokumente“ ein. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung von zum Beispiel Abrechnungen der USB in Bezug auf die Einzeltransaktionen, Depotauszüge, allgemeinen Anlegerinformationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen die den Geschäftsverkehr mit der USB oder der Bank betreffen (im Folgenden: Informationen), in diesem Ordner erfolgt und ein zusätzlicher Ausweis der Einzeltransaktionen im Quartalsreporting insoweit unterbleibt. Die Nutzung des Dokumente-Ordners erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Der Anleger muss die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm von der Bank avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand die Bank dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, die Bank hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (zum Beispiel Meldung bezüglich einer Störung des E-Mail-Zugangs oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).
- (3) Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen, wie zum Beispiel Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé), unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und unverzüglich eventuelle Unstimmigkeiten der Bank anzuzeigen sowie Einwendungen zu erheben.

- (4) Die Informationen gelten am Tag nach der Bereitstellung im Dokumente-Ordner als zugegangen.
- (5) Die Bank speichert die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen. Die Bank behält sich vor, dem Anleger die Informationen jederzeit in Papierform zu übersenden.

§ 12 Preise und Kosten

- (1) Der Anleger vergütet die Bank für ihre Vermögensverwaltungsleistungen nach dem jeweils veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis VermögenPlus der Bank.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der der Bank geschuldeten Vergütung enthalten. Der Anleger ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich.

§ 13 Herausgabe von Zuwendungen

- (1) Die Bank erhält für ihre dem Anleger geschuldeten Leistungen nach jedem Vermögensverwaltungsauftrag Zahlungen (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren. Die Bank tritt hiermit alle Ansprüche auf derartige Zuwendungen an den Anleger ab und der Anleger nimmt diese Abtretungen an. Die Bank verpflichtet sich, diese Abtretung ihren Schuldnern mitzuteilen. Der Anleger beauftragt die Bank, den Gegenwert der vorbezeichneten Ansprüche im Anlegerportfolio zu investieren und die Schuldner der Ansprüche anzuweisen, die entsprechenden Beträge zur Tilgung der gegen ihn entstehenden Aufwendungsersatzansprüche der USB an diese zu zahlen. Die vorbezeichneten Zahlungen erfolgen anstelle der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger. Über die Investitionen der Zuwendungen im Anlegerportfolio wird dem Anleger eine betragsgenaue Abrechnung in seinen Dokumente-Ordner ein-

gestellt.

- (2) Die Bank erhält für ihre nach den Vermögensverwaltungsaufträgen dem Anleger geschuldeten Leistungen über die in Absatz 1 genannten Zuwendungen hinaus keine geldwerten Vorteile von Dritten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Bank wird die Daten des Anlegers entsprechend der in den Datenschutzhinweise VermögenPlus niedergelegten Grundsätzen behandeln.
- (2) Die Bank ist berechtigt, alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge beziehungsweise zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- (3) Zur Prüfung des Antrags, zur Begründung sowie zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge ist es erforderlich, dass die Bank personenbezogene und sonstige Daten erhebt, verarbeitet und speichert und der USB und der UIP übermittelt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der USB beziehungsweise der UIP erforderlich ist.

§ 15 Interessenkonflikte

- (1) Die Bank und die USB unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit VermögenPlus Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.
- (2) Die von der Bank im Rahmen der Erfüllung der einzelnen Vermögensverwaltungs-

aufträge eingeschaltete UIP (§ 3 Absatz 10) kann Interessenkonflikten unterliegen, weil sie selbst oder mit ihr verbundene Unternehmen als Kapitalverwaltungsgesellschaften Investmentvermögen verwalten, deren Anteile die UIP im Rahmen der Vermögensverwaltung als Vertreterin der Bank nach § 4 Absatz 1 für den Anleger erwerben kann. Der Schwerpunkt des Anlegerportfolios liegt auf Investmentfonds der Union Investment Gruppe.

§ 16 Haftung

- (1) Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Anlegers oder des prognostizierten Werts der Anlage gibt die Bank nicht. Die Bank schuldet keinen Anlageerfolg.
- (2) Die Bank ermittelt die Wahrscheinlichkeit, mit der der Anleger das von ihm definierte Anlageziel erreichen wird beziehungsweise welchen Wert der Anleger am Ende des von ihm angegebenen Anlagehorizonts voraussichtlich erreichen wird. Die entsprechende Prognose kann der Anleger über den geschützten Bereich der Webseite abrufen. Diese Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. Die Bank haftet nicht dafür, dass die durch die Bank zur Verfügung gestellten Prognosen tatsächlich eintreffen beziehungsweise erreicht werden.
- (3) Die Bank haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet die Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Bank nutzt Bestands-, Transaktions- und Preis- beziehungsweise Kursdaten Dritter (insbesondere der USB) für die Darstellung des Depotbestands, der Trans-

aktionen, der Preise der Investmentanteile und zur Berechnung der Entwicklung des Anlegerportfolios. Durch fehlerhafte Preisübermittlungen kann es zu fehlerhaften Darstellungen oder Berechnungen kommen. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung und prüft die ihr gelieferten Daten nicht.

- (5) Die Verkaufsunterlagen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie das Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend die Investmentanteile erhält die Bank in der Regel von der das jeweilige Investmentvermögen verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von anderen Dritten zum Zweck der Weitergabe an den Anleger. Die Bank haftet nicht dafür, dass diese Unterlagen vollständig, richtig, nicht irreführend und nicht veraltet sind.

§ 17

Ableben des Anlegers

- (1) Der Vermögensverwaltungsvertrag und die der Bank erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Anlegers.
- (2) Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf seine Rechtsnachfolge beruft, der Bank eine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Sprache vorzulegen. Legt der Rechtsnachfolger in dieser Weise seine Berechtigung dar, sieht die Bank ihn als Berechtigten an.

§ 18

Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieses § 18 sowie eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags bedürfen der Textform.

§ 19

Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Rahmenvereinbarung beziehungsweise einem einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung der Bank übertragen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung sowie die einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge, ihre Auslegung sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen ist der Sitz der Bank.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung oder der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Rahmenvereinbarung oder ein einzelner Vermögensverwaltungsauftrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

I. Anlage 1

Vorvertragliche Informationen insbesondere für den Abschluss der
Rahmenvereinbarung im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von
Geschäftsräumen

– **Verbraucherinformationen** –

(1) **Allgemeine Informationen**

Firma: Sparda-Bank Hannover eG

Sitz / Geschäftsanschrift: Ernst-August-Platz 8
30159 Hannover

Telefon: 051130184979

E-Mail: vermoegensverwaltung@sparda-h.de

Internet: <https://www.sparda-h.de/>

Registergericht: Amtsgericht Hannover

Registernummer: 220

Vorstand: André-Christian Rump, Vorsitzende/r

Jochen Ramakers, stellv. Vorsitzende/r

Niclas Bychowski

Hauptgeschäftstätigkeit: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
von Bankgeschäften aller Art und von damit
zusammenhängenden Geschäften

Aufsichtsbehörde: Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), die uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt (im Internet unter www.bafin.de), erteilt wurde.

Beschwerdestelle der Bank: SpardaServiceCenter, Ernst-August-Platz 8, 30159 Hannover

Ombudsmannverfahren:

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der Genossenschaftlichen FinanzGruppe anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe, die Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon 030 2021-1639, Telefax 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de

Schlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, die ein Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

(2) Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Zu den Vertragsleistungen der Bank gehören im Einzelnen:

- (a) Die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens. Im Rahmen der hierfür erfolgenden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen hat die Bank allerdings nicht die Pflicht, den jeweils bestmöglichen Weg für die Ausführung des einzelnen Geschäfts zu suchen. Vielmehr hat die Bank alle Aufträge für derartige Käufe und Verkäufe entsprechend der vertraglichen Vereinbarung immer der USB zu erteilen
- (b) Die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten des geschützten Bereichs der Webseite und die Zulassung zu deren dauerhafter Nutzung

Zustandekommen der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung zwischen Anleger und Bank kommt zustande, wenn der Anleger den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zustimmt, im geschützten Bereich der Webseite oder durch handschriftliche Unterzeichnung einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und die Bank dem Anleger die Annahme dieses Auftrags durch Einstellung einer Abrechnung über die Fondskäufe in den Dokumente-Ordner bestätigt. Vor Erteilung eines Auftrags zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass die Möglichkeit besteht, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Bank setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der Bank.

Gesamtpreis des Serviceentgelts und der Investmentanteile

Der Anleger vergütet die Bank für erbrachte Leistungen über ein Serviceentgelt nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis **VermögenPlus**. Darin sind auch die Fälligkeit und die Modalitäten der Zahlung des Serviceentgelts geregelt.

Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der Bank ist mit der Zustimmung des Anlegers möglich. Die in der Vermögensverwaltung angelegten Gelder werden in Investmentfonds angelegt. Wie viele Anteile an einem Investmentfonds für einen bestimmten Betrag erworben werden können, bemisst sich an den jeweils aktuellen Tagespreisen, die börsentäglich veröffentlicht werden. Die Kosten für die Verwaltung der Investmentfonds werden von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt und den Fonds selbst entnommen.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Je nachdem, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (zum Beispiel Steuerberater) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der Bank erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch die Bank nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Erfüllung der Pflichten unter der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung führt zu einer Dauerschuldbeziehung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter, das heißt, der Vermögensverwalter erfüllt seine unter der Rahmenvereinbarung in Bezug auf jedes Anlageziel (Vermögensverwaltungsauftrag) eingegangene Pflichten laufend bis zur Beendigung sämtlicher Anlageziele (Vermögensverwaltungsaufträge).

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Anleger und der Bank wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann die Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Die Bank ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsauftrag des Anlegers anzunehmen oder eine Rahmenvereinbarung mit dem Anleger abzuschließen.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Veränderung ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen können dem jeweiligen Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen das Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Anlagen in Investmentanteilen sind keine Bankeinlagen und ihr Wert ist nicht durch die Bank, die USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Markts, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können. Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen. Bei Portfolioanpassungen kann es zu Verzögerungen bei der Orderausführung kommen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Die zwischen dem Anleger und der Bank geschlossene Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragssprache und Kommunikation

Vertragssprache ist Deutsch und die Bank wird während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch mit dem Anleger kommunizieren.

Institutssicherung

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.